

Geschäftsordnung des Ethikrats der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)

Präambel

Der Ethikrat ist ein unabhängiges Organ der DGfE, das professionsethisches Verhalten in der Erziehungswissenschaft reflektiert, diskutiert und bewertet. Er dient dem Schutz der Integrität des Fachs sowie dem fairen Umgang innerhalb professioneller Handlungsfelder. Ethikrat und Ombudsgremium können bei Bedarf kooperieren, jedoch mit klarer Aufgabenverteilung.

§ 1 Aufgabenbereich

- (1) Der Ethikrat beschäftigt sich mit professionsethischen Fragestellungen, Beschwerden und Konflikten, die aus der beruflichen Praxis oder wissenschaftlichen Tätigkeit innerhalb der Erziehungswissenschaft resultieren.
- (2) Er bietet Beratung, Klärung und Orientierung auf der Grundlage des Ethik-kodex der DGfE.
- (3) Der Ethikrat erarbeitet eine Stellungnahme für den Vorstand der DGfE, der dann eine Entscheidung trifft. Über jeden Fall ist eine interne vertrauliche Dokumentation zu führen.
- (4) Der Ethikrat kann des Weiteren Empfehlungen aussprechen, die von informeller Beratung bis zur öffentlichen Stellungnahme reichen können.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Ethikrat besteht aus zwei Mitgliedern der DGfE, die nicht mehr im aktiven akademischen Dienst stehen. Sie sollten über Erfahrung in ethischer Reflexion verfügen.
- (2) Die Zusammensetzung soll Diversitätskriterien und unterschiedliche Sektionszugehörigkeiten berücksichtigen.

§ 3 Wahl und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Ethikrats werden auf Vorschlag von Sektionen und Kommissionen der DGfE vom Vorstand der DGfE auf vier Jahre gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Ethikrats sind zugleich Mitglieder der Kommission zur Forschungsethik; sie können nicht zugleich Mitglied des Ombudsgremiums der DGfE sein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Rücktritt, Abwahl oder Verlust der Mitgliedschaft in der Fachgesellschaft.

§ 4 Vertraulichkeit und Unabhängigkeit

- (1) Die Beratungen des Ethikrats sind vertraulich.
- (2) Die Mitglieder handeln unabhängig und unterliegen keinen Weisungen.
- (3) Bei Interessenskonflikten sind betroffene Mitglieder von der Bearbeitung des jeweiligen Falles auszuschließen. Sie werden durch vom Vorstand der DGfE für den Fall bestimmte Mitglieder ersetzt.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Ethikrat kann von allen DGfE-Mitgliedern angerufen werden.
- (2) Eingaben sind schriftlich zu formulieren und über die Geschäftsstelle der DGfE einzureichen.
- (3) Die Eingaben werden über den Vorstand dem Ethikrat zugeleitet.
- (4) Der Ethikrat prüft die Relevanz und Zuständigkeit und kann die Beteiligten anhören.
- (5) Ziel ist eine faire und transparente Bearbeitung unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Vorstand der DGfE in Kraft.